

Benutzungsordnung für die Stadthalle Dornstetten und die Turn- und Festhallen Aach und Hallwangen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Hallen der Stadt Dornstetten:

1. Stadthalle Dornstetten
2. Turn- und Festhalle Aach
3. Turn- und Festhalle Hallwangen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Stadt Dornstetten. Sie sind für die Schulen, das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt einschließlich ihrer Stadtteile und ihrer Umgebung bestimmt. Zu diesem Zweck werden die Hallen den Schulen und in stets widerruflicher Weise Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Ebenso werden die Hallen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebsfeiern, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt. Der Schulsport hat Vorrang.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Hallen werden von der Stadtverwaltung Dornstetten bzw. von den Ortschaftsverwaltungen Aach und Hallwangen (im folgenden: Stadtverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Die laufende Beaufsichtigung ist dem jeweiligen Hausmeister oder seinem Stellvertreter übertragen. Dieser übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu sorgen. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten; diese dürfen aber nicht in den inneren Schul- oder Vereinsbetrieb eingreifen..

§ 4 Belegung der Räume, Überlassung der Hallen

- (1) Für die sich wiederholenden Benutzungen durch die Schulen, sporttreibenden Vereine und dgl. wird durch die Stadtverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt. Außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten ist das Betreten der Hallen nicht gestattet.

- (2) An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der großen Ferien sind die Hallen für den Übungsbetrieb ganztägig geschlossen. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Sonderveranstaltungen der Schulen und sporttreibenden Vereine, bei denen Zuschauer anwesend sind, bedürfen der Anmeldung und der Genehmigung entsprechend nachfolgendem § 5.
- (4) Der Belegungsplan kann durch die Stadtverwaltung geändert und einzelne Zeiten können zu Gunsten anderer Veranstaltungen belegt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Schulleiter bzw. Vereinsvorsitzenden werden von der Stadtverwaltung verständigt, wenn Belegungszeiten geändert werden oder ausfallen müssen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Städtische Veranstaltungen gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
- (6) Die Überlassung der Hallen zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Gruppen und Vereine mit einer Mindeststärke von acht Personen. Erfolgt die Benutzung durch weniger als acht Personen, so kann die Überlassung der jeweiligen Halle eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (7) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen, Rücknahme von Genehmigungen

- (1) Gesuche um Überlassung der Hallen außerhalb der im Belegungsplan für die Schulen und Vereine angegebenen Zeiten und Sonderveranstaltungen innerhalb der Belegungszeiten sind mindestens zwei Monate (seither: 2 Wochen) vor der vorgesehenen Veranstaltung bei der Stadtverwaltung unter genauer Angabe des Veranstalters, des Zweckes und der Art der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
- (2) In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Benutzer angegeben werden.
- (3) Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benützt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen. Wenn die Halle an dem gewünschten Tag noch frei ist, wird die Bestellung vorgemerkt. Vom 15. Dezember bis 15. Januar sind die Hallen möglichst für die Jahresfeiern der hiesigen Vereine vorzuhalten. In den Sommerferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. Für Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer „öffentlichen Tanzunterhaltung“ tragen, werden die Hallen nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.
- (4) Über die Zulassung der beantragen Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung. In besonderen Fällen kann der Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Liegen für die selbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Stadt ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im übrigen sind grundsätzlich der jährliche Veranstaltungskalender gem. der Terminabsprache der Vereine und für weitere Veranstaltungen die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

- (6) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen.
- (7) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die jeweiligen Bestuhlungspläne vom Veranstalter zu beachten sind.
- (8) Die Stadtverwaltung kann die Überlassung der jeweiligen Halle an einen Veranstalter widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung vordringlich erscheinen lassen.
- (9) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung auch dann zurückgenommen werden,
 - a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Benutzungsordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden,
 - c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Hallen nicht erlaubt hätte,
 - d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht bezahlt worden ist.
- (10) Ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (11) Fällt eine angemeldete Benutzung aus, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können durch die Stadt Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter oder Benutzer geltend gemacht werden.
- (12) Der Veranstalter unterwirft sich mit dem Antrag auf Überlassung der Hallen den Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung. Er verpflichtet sich gleichzeitig, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen.

§ 6

Bereitstellung und Abnahme der Räume

- (1) Rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung werden die benötigten Räume samt der geforderten Einrichtung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, spätestens aber am nächsten Morgen zu vereinbarter Zeit. Dabei wird festgestellt, ob irgendwelche Schäden aufgetreten sind und ob die beweglichen Gegenstände, wie Tische und Stühle, Geschirr, Gläser und Bestecke, noch vollständig und unbeschädigt sind.
- (2) Alle während einer Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude und an seinen Einrichtungen, insbesondere an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrich-

tung, Turn- und Sporteinrichtungen sowie Geräten werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der jeweiligen Veranstalter bzw. Vereine beseitigt. Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände ist der Neuwert zu ersetzen, der beschädigte Gegenstand wird dem Veranstalter überlassen. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der jeweilige Verantwortliche dem Hausmeister und dieser der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht wird, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (3) Die Tische müssen nach der Benutzung gereinigt werden. Die Räume der Halle sind nach ihrer Benutzung besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Darüber hinaus ist die Reinigung der Räume, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume, Angelegenheit der Gemeinde (gegen das hierfür nach der Entgeltordnung zu bezahlende Entgelt). Die Reinigung der Bewirtschaftungsräume einschließlich des benutzten Geschirrs ist Aufgabe der Benutzer.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und deren Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen fernzuhalten. Jeder Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dem Veranstalter wird außerdem die Beachtung der Feuerverhütungsvorschriften auferlegt.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer. Es hat deshalb bis zur vollständigen Räumung des Saales mindestens eine verantwortliche Person anwesend zu sein.
- (3) Bei jeder Veranstaltung (ausgenommen normaler Sportbetrieb, Betriebsausflüge und Tagungen) sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner haben für einen ordnungsgemäßen und ruhigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Flure nicht zugestellt werden, und sie haben im Brandfalle das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (4) Der Eingang der Besucher zur Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Schuhe mit spitzen Absätzen sind unerwünscht.
- (5) Verboten ist es
 - a) auf Stühle oder Tische zu stehen,
 - b) Turngeräte zu benutzen bei Veranstaltungen, bei denen solche Geräte nicht benötigt werden,
 - c) Firmenschilder, Maueranschlüge, Schaukästen, Lichtreklame, Automaten und dgl. anzubringen, ferner die Wände innen oder außen zu benageln, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen; auch eine Ausschmückung darf nicht in dieser Weise angebracht werden; die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen,
 - d) feste oder sperrige Gegenstände einschließlich Abfällen von Tabakwaren in Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - e) Tiere mitzubringen,

- f) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen, auf den Boden zu werfen,
 - g) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - h) Knallkörper, Wunderkerzen, Feuerwerk oder bengalisches Licht abzubrennen.
- (6) Die vorhandenen Aschenbecher sind auf den Tischen aufzustellen. Die Zigaretten- oder Zigarettenasche darf nur in diese Aschenbecher, nicht aber auf den Boden oder sonst wo hingeworfen werden. Für durch glimmende Aschenreste beschädigte oder durch Asche beschmutzte Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.
 - (7) Die Flure und Ausgänge dürfen nicht mit Stühlen, Tischen oder anderen Gegenständen zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
 - (8) Die Bedienung der KÜcheneinrichtung sowie der Lautsprechereinrichtung und der Bühnenbeleuchtung darf nur von fachkundigen Verantwortlichen vorgenommen werden, die zuvor der Stadtverwaltung/dem Hausmeister namentlich zu benennen sind.
 - (9) Für die Kleiderablage besteht grundsätzlich Benutzungszwang. Für eine zuverlässige Garderobenbedienung hat der Veranstalter zu sorgen.
 - (10) Dem Veranstalter ist es untersagt, Speisen oder Getränke ohne schriftlich Genehmigung der Stadtverwaltung (Wirtschaftserlaubnis) zuzubereiten oder zu verabreichen.
 - (11) Der Veranstalter oder Benutzer hat bei Veranstaltungen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist er verantwortlich.
 - (12) Benutzer der Hallen die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Besondere Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle ist nur in Gegenwart der Lehrkraft, des Veranstaltungsleiters, des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Für den Übungsbetrieb dürfen nur die unteren (**hierfür vorgesehenen**) Eingänge und die zugewiesenen Umkleide- und Waschräume benutzt werden. Die auf der Straße getragenen Schuhe (auch Turnschuhe) müssen in den Umkleideräumen abgelegt werden.
- (3) Die Toiletten und Duschräume sind stets geschlossen zu halten. Vor dem Verlassen der Duschräume sind die Wasserhähne zu schließen. In diesen Räumen, wie auch in den Umkleideräumen, ist auf größte Reinlichkeit zu achten.
- (4) Die Hallen dürfen nur mit geeigneten, sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die Beschädigungen oder Striche verursachen, sind ebenso verboten wie das Tragen von Straßenschuhen oder Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder Spikes.
- (5) Für Ballspiele dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und zuvor nicht im Freien benutzt worden sind.
- (6) Fahrräder dürfen nicht in die Hallen verbracht werden.

- (7) Mit den Turn- und Sportgeräten ist sorgfältig umzugehen. Die Turngeräte dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen mit dem entsprechenden Transportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist untersagt. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte wieder in den Geräte-raum zu verbringen und dort geordnet abzustellen.
- (8) Für Ruhe und Ordnung hat der Übungsleiter zu sorgen. Der Übungsleiter und sein Stellvertreter sind der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen.
- (9) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (10) Das Rauchen ist während des Übungsbetriebs in allen Räumen verboten.
- (11) Die Hallen müssen bis 22.00 Uhr, die Wasch- und Umkleieräume müssen bis 22.15 Uhr geräumt sein.
- (12) Bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften kann die jeweilige Halle für die betreffende Abteilung zeitweise oder dauernd gesperrt werden.

§ 9 Hallenbuch

In den jeweiligen Hallen liegen Benutzungsordner aus, welche dazu dienen, die Hallenbenutzung bzw. –belegung und etwaige Beanstandungen zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Ordner unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und Schadensverursacher namentlich einzutragen.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 11 Haftung

- (1) Für alle Schadensersatzansprüche wegen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher haftet neben diesen der betreffende Benutzer. Dieser haftet auch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Hallen und deren Einrichtungen einschließlich der Zugangsbereiche, Parkplätze, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Die Benutzung der Hallen geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung der Hallen samt ihrer Einrichtungsgegenstände ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von den Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte oder für Diebstähle aus den Umkleieräumen.

- (3) Der Benutzer der jeweiligen Halle stellt die Stadt Dornstetten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte, der Zugänge zu den Räumen, der Parkplätze und der Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter oder Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Er hat diese Haftpflichtversicherung der Stadt bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12 Unfallfürsorge

Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder sonstige Unfallfürsorge für notwendig erachtet, hat er diese auf eigene Rechnung zu bestellen.

§ 13 Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 14 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Hallen richten sich nach der Entgeltordnung für die Hallen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Haus- und Benutzungsordnung für die Stadthalle (Sport- und Festhalle) vom 27. Juni 1972, die Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle Aach vom 30.08.1971 und die Haus- und Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Hallwangen vom 05. Oktober 1983 außer Kraft.

Dornstetten, den 30. Januar 2002

Hans Jürgen Pütsch
Bürgermeister